



SYSTEMAKKREDITIERUNG

Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens

Zugrundeliegende Dokumente

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Gültig ab 01.01.2018).
- Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - Weitere Regelungen durch die Länder
- Verbindlicher Leitfaden zur Benennung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für Gutachtergruppen gem. Art. 3 Abs. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Entschließung der Mitgliederversammlung der HRK vom 24.04.2018.

Gegenstand der Systemakkreditierung

- Gegenstand der Systemakkreditierung ist die **Sicherung der Leistungsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems** der Hochschule. Akkreditiert wird das Qualitätsmanagementsystem.
- Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das **Siegel des Akkreditierungsrates** für die von ihr in eigener Regie geprüften und den Akkreditierungsregeln entsprechenden Studiengänge **selbst zu verleihen**. Eine Akkreditierung mit Auflagen führt nicht zu einer Aufschiebung der Siegelverleihung.
- Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine **studiengangsbezogene Kooperation** durch, kann sie das Siegel des Akkreditierungsrates für den Studiengang verleihen, sofern sie selbst den Hochschulgrad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.



ABLAUF DER SYSTEMAKKREDITIERUNG

Eckpunkte einer Systemakkreditierung

1. Vertragsabschluss mit Agentur (siehe Geltungszeitraum Studiengänge).
Vorbesprechung und gemeinsame **Zeitplanung**.
2. Einreichung **Selbstbericht** (max. 50 Seiten, Beteiligung der Studierenden). Ein Studiengang hat das System durchlaufen.
3. **Prüfung** der Einhaltung der formalen Kriterien anhand **eines Studiengangs** Ggf. Abstimmung mit dem Ministerium. Rückmeldung an die Hochschule. Vorschlag **zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien**. Erstellen eines Prüfberichtes (Raster Prüfbericht).
4. Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter.
5. Weiterleitung des Selbst- und Prüfberichtes an die Gutachterinnen und Gutachter. **Begutachtungsverfahren der fachlich inhaltlichen** Kriterien.
6. **Gutachtenerstellung** mit Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (<100 Seiten) => Akkreditierungsbericht.
7. Die Hochschule reicht den Akkreditierungsbericht mit **Antrag auf Akkreditierung** (einschließlich der Unterlagen) **beim Akkreditierungsrat ein**. Entscheidung liegt beim Akkreditierungsrat.

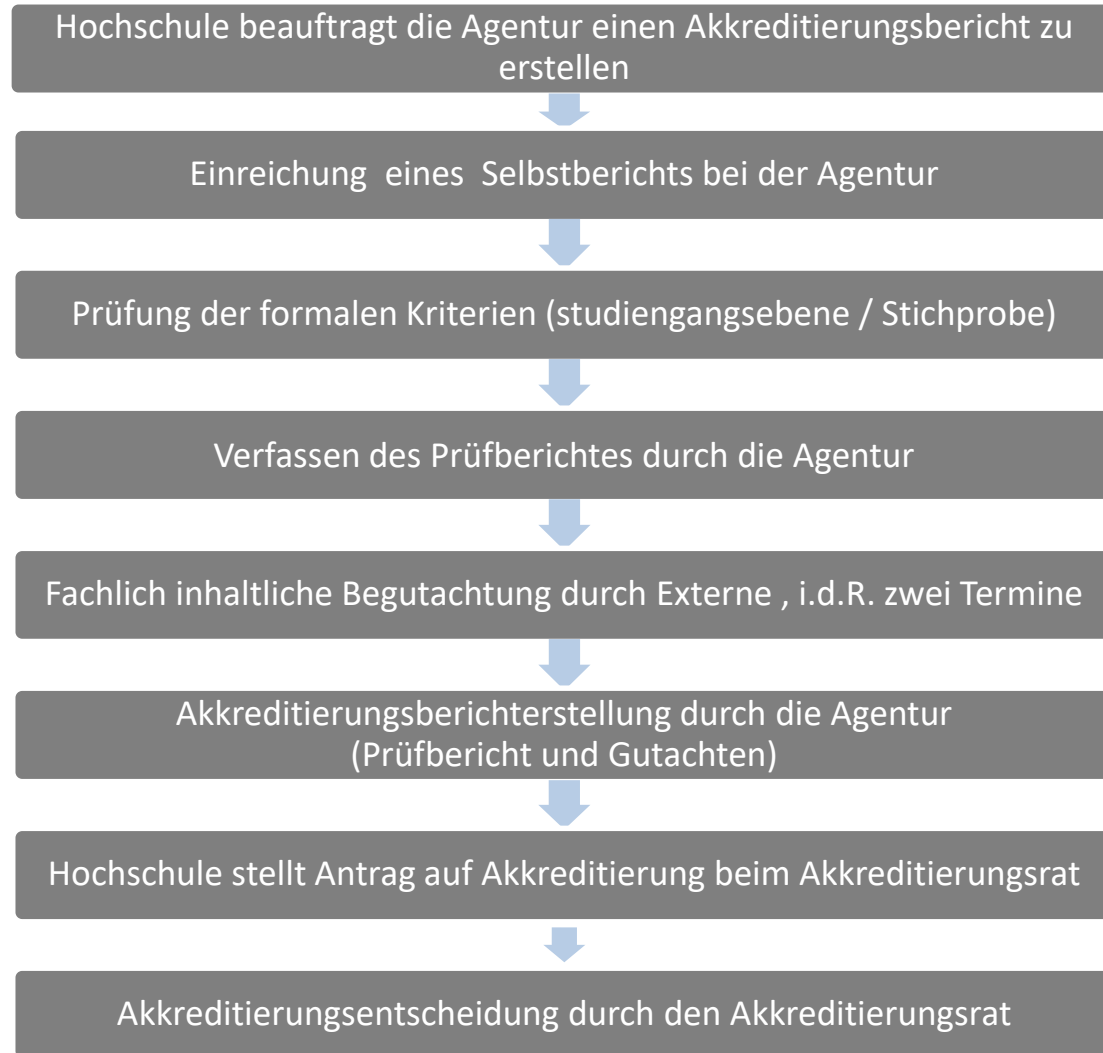
Voraussetzungen für die Zulassung

- Die Hochschule nutzt ein Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre und kann nachweisen, dass mindestens ein Studiengang das System bereits durchlaufen hat.
- Bei Antrag auf SystemREakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
- Eine Systemakkreditierung hat begonnen, sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme der Systemakkreditierung mit der Agentur geschlossen hat (Verlängerung der Studiengänge siehe Geltungszeitraum).

Geltungszeitraum der Akkreditierung

- **Acht Jahre** ab Beginn des Semesters, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird.
- **Auflagenerfüllung** 12 Monate.
- Die Akkreditierung eines **Studiengangs** kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren **verlängert** werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist (Nachweis ggf. durch Vertrag mit der Agentur). Bei Antragstellung auf eine Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden.

Ablauf der Systemakkreditierung



Ablauf der Systemakkreditierung

Selbstbericht der Hochschule

Der einzureichende Selbstbericht der Hochschule enthält:

- Mindestens Angaben zu den **Qualitätszielen** der Hochschule und zu den **formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien** der Akkreditierung.
- An der Erstellung des Selbstberichts ist die **Studierendenschaft** zu beteiligen.
- **Kurzportrait** der Hochschule.
- Übersicht über die Fakultäten/Fachbereiche, die zugehörigen Studiengänge mit Abschlüssen; akkreditiert/nicht-akkreditiert.
- Darstellung des **Qualitätsmanagementsystems** im Bereich Studium und Lehre.
- Die **Funktionsfähigkeit** des Systems und der Prozesse ist anhand mindestens eines Studienganges dokumentiert.

Ablauf der Systemakkreditierung

Selbstbericht der Hochschule – Qualitätsmanagementsystem

- Profil der Hochschule, Studienangebot
- Strategie, Leitbild
- Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen
- Die definierten Qualitätsziele (Zielgrößen)
- Relevante Prozesse zur Einführung, Weiterentwicklung von Studiengängen
Prozesse zur Organisation und Abwicklung von Studiengängen
- Das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre –
 - Nachweis der Einhaltung formaler Kriterien
 - Evaluationsmethoden und Ergebnisse
- Einbindung externer Experten in bei der Prüfung und Bewertung der Studiengänge
- ...

Der Selbstbericht kann der hochschuleigenen **Struktur** z.B. der des Qualitätsmanagementhandbuchs folgen oder der Antragsgliederung der AHPGS.

Die Gutachterinnen und Gutachter

setzen sich mindestens zusammen aus:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre (Erfahrung Hochschulsteuerung, Studiengangsentwicklung, Qualitätssicherung, Hochschulart),
- einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der beruflichen Praxis (Qualitätsmanagement-Erfahrung, Leitungserfahrung, Arbeitsmarktkenntnisse),
- einer oder einem Studierenden.

Die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter muss über Erfahrungen mit der Systemakkreditierung verfügen. Die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter entfallen, weil bei der Systemakkreditierung keine Studiengänge begutachtet werden, sondern das Qualitätsmanagementsystem. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Agentur bestellt und vorbereitet.

Ablauf der Systemakkreditierung

Stichproben - Merkmale

Die Gutachterinnen und Gutachter legen die zu prüfenden **Merkmale** und Studiengänge fest (§ 31). Beispielsweise Formale Kriterien für Studiengänge entsprechend der Programmakkreditierung (Musterrechtsverordnung § 3 ff.)

- Studienstruktur und Studiendauer
- Studiengangsprofile
- Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
- Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
- Modularisierung
- Leistungspunktesystem
- Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
- Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Ablauf der Systemakkreditierung

Stichproben - Merkmale

oder fachlich-inhaltliche Kriterien (Musterrechtsverordnung § 11 ff.):

- Qualifikationsziele und Abschlussniveau
- Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
- Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge
- Studienerfolg
- Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich
- Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme
- Kooperationen

Studiengänge

- Alle formalen und fachlich inhaltlichen Merkmale bei einem Studiengang.
- Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion (Einbindung entsprechender Gutachterinnen und Gutachter).

Ablauf der Systemakkreditierung

Begutachtungsverfahren

- In der Regel zwei Begehungen
- Kritische Analyse der Unterlagen der Hochschule
- Durchführung der Stichproben
- Getrennte Gespräche mit
 - Hochschulleitung
 - Verwaltungspersonal
 - Gleichstellungsbeauftragten
 - Verantwortlichen für Qualitätssicherung
 - Vertreter der Lehrenden und Studierenden

Ablauf der Systemakkreditierung

Akkreditierungsbericht

- Sowohl der Prüfbericht als auch das Gutachten enthalten Vorschläge über die Feststellung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien für den Akkreditierungsrat, die jedoch nicht bindend sind. Der Akkreditierungsbericht hat den Charakter eines Sachverständigengutachtens.
- Stellt die Agentur bei der Prüfung der formalen Kriterien fest, dass diese nicht erfüllt sind, ist die Hochschule unverzüglich zu informieren, um sie in die Lage zu versetzen, den Akkreditierungsprozess abzubrechen, falls eine positive Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat nicht zu erwarten ist.
- Das Gutachten kann **Vorschläge für Änderungsaufgaben** zu fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten, die auf solche Mängel begrenzt sind, die keine ablehnende Akkreditierungsentscheidung rechtfertigen und innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden können.

Antrag auf Akkreditierung beim Akkreditierungsrat

- Antrag der Hochschule beim Akkreditierungsrat auf (erstmalige) Akkreditierung: Antrag, Selbstbericht, Akkreditierungsbericht.
- Entscheidung durch Verwaltungsakt des Akkreditierungsrats
 - Akkreditierung mit/ohne Auflagen → Siegel
 - Versagung der Akkreditierung.

Veröffentlichung

- Die **internen Akkreditierungsentscheidungen** systemakkreditierter Hochschulen werden veröffentlicht.
- Die **Entscheidung** des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite **veröffentlicht**.
- Einwilligung bei personenbezogenen Daten.
- **Wesentliche Änderungen** sind unverzüglich gegenüber dem Akkreditierungsrat anzuzeigen.



KRITERIEN DES QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEMS

Eckpunkte Qualitätsmanagementsystem

- **Entwicklung des Systems unter Beteiligung** aller Mitgliedergruppen der Hochschule, (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, Studierende) sowie die Einbeziehung **externen Sachverstands** (Berufspraxis, (internationale) Vertreterinnen und Vertretern anderer Hochschulen, Agenturen).
- Einbeziehung aller für Studium und Lehre unmittelbar relevanter Leistungsbereiche.
- Definition von regelhaften **Prozessen zum Umgang mit Konflikten** und die Etablierung eines internen Beschwerdesystems insbesondere für „interne“ Akkreditierungsentscheidungen.
- Die regelhafte **Überprüfung der Wirksamkeit** und eine datengestützte Kontrolle der Ergebnisse.
- Angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung (Personal und EDV).

Leitbild, Strategie, Prozesse

- **Leitbild:** umfasst eine grundsätzliche Klärung des Selbstverständnisses der Lehrinstitution, der fächerübergreifenden didaktischen Leitlinien und gegebenenfalls grundlegende Qualifizierungsziele. Das Leitbild muss sich im Lehrprofil der einzelnen Studiengänge, bezogen auf Kompetenzziele und -niveau, widerspiegeln.
- Qualitätsmanagement ist Teil der **Strategie** der Hochschule.
- **Prozesse** zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen.

Verfahren der internen Akkreditierung

- **Verfahren zur internen Akkreditierung** von Studiengängen nach den festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien.
- **Bewertungen der Studiengänge** und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und -externe Studierende, hochschul**externe** wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Absolventen und Absolventinnen.
- Mechanismen zur Sicherstellung der **Unabhängigkeit** von **Qualitätsbewertungen** insbesondere bei der Auswahl und Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und bei den hochschulinternen Entscheidungsprozessen.

Qualitätssicherung

- **Daten** werden hochschulweit und regelmäßig erhoben: z.B. Leistungsindikatoren, Profil der Studierendenschaft, Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten, Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, verfügbare Ausstattung und Betreuung, Berufswege von Absolventinnen und Absolventen.
- **Betroffenen** (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal und Studierende) werden an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten **beteiligt**.

Kriterien für die Systemakkreditierung

Kooperationen

- Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen im Bereich von Studium und Lehre, stellt sie durch geeignete Maßnahmen die Qualität der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicher.
- Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben und die zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- Diese Regelung findet auch Anwendung auf Studiengänge, die von je mindestens einer ausländischen und einer deutschen Hochschule gemeinsam durchgeführt werden und zumindest auch mit einem anerkannten Hochschulabschluss nach deutschem Recht abschließen (Joint Programmes).